

Hinweise zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Nr. 7/2021

Abweichende Erbringung von Leistungen § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Diese Hinweise gelten ab dem **01.11.2021** und ersetzen die Hinweise Nr. **5/2019**.

Impressum:

SGB II

Fachdienst: 50.60

Ansprechpartnerin: Frau Schätzer

04551 951- 9538

Stand: 20.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Wesentliche Anpassungen	4
Gesetzliche Grundlage	5
Teil A: Erstaussstattung für Möbel	5
1. Zuständigkeit	5
1.1 Zuständigkeit bei Umzug	5
1.2 Zuständigkeit bei Bestandswohnung	5
1.3 Abgrenzung zu anderen einmaligen Leistungen	5
2. Verfahren	6
2.1 Antrag	6
2.2 Voraussetzungen	6
2.2.1 Bedarfsbezogene Leistungserbringung	6
2.2.2 Neuанmietung einer Wohnung – Umzug	7
2.2.3 Erstaussstattung bei bereits bewohnter Unterkunft	7
2.2.4 Leistungsgewährung bei sozialwidrigem Verhalten	7
2.2.5 Leistungsgewährung bei unangemessenem Wohnraum	8
2.2.6 Sonderregelung U25-Jährige	8
2.2.7 Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf	8
2.3 Ersatzbeschaffungen	8
2.4 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf	9
2.5 Hausbesuch	9
3. Bewilligung	9
3.1 Gebraucht Möbel	9
3.2 Höhe und Art der Leistungen	9
3.2.1 Erstaussstattung (Pauschale)	9
3.2.2 Teil-Ausstattung	10
3.2.3 Hausrat	10
3.3 Erstaussstattung für Wohnung inkl. Haushaltsgeräte	11
3.3.1 Haushaltsgeräte	11
3.3.2 Wohnungseinrichtung	13
3.3.3 Transport- und Montagekosten	15
Teil B: Erstaussstattung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt	16
4 Verfahren	16
4.1 Antrag	16
4.2 Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf	16
4.3 Höhe und Art der Leistungen	16
5 Erstaussstattung für Bekleidung	16
5.1 Regelbedarf	16
5.2 zusätzlicher Bedarf	17
5.3 Arbeitsbekleidung, besondere Anlässe, Haftentlassung	17
5.4 Pauschale	17
6 Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt	17
6.1 Definition	17
6.2 Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung	17
6.3 Pauschale für Babyerstaussstattung	18
6.4 Weiternutzung bei nachfolgenden Kindern	18
6.5 Folgebedarf	18
6.6 Zuwendungen Dritter	18
6.7 Temporäre Bedarfsgemeinschaft	18
Anlage 1: Übersicht über die Pauschalen	19
Anlage 2: Übersicht Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte	20

Wesentliche Anpassungen

Teil A: Erstausrüstung für Möbel

Rz. 24.2.1.2	Lediglich im Falle einer Teil-Erstausrüstung ist dem Antrag eine Liste der benötigten Gegenstände beizufügen.
Rz. 24.3.2.1.1	Die Gewährung der Wohnungserstausrüstung erfolgt in Form einer Pauschale.
Rz. 24.3.2.1.2	Aufgrund der Gewährung einer Pauschale entfällt die Nachweispflicht, wofür die Beihilfe tatsächlich verwendet wurde.
Rz. 24.3.2.1.3	Wurde die Beihilfe nicht oder nicht vollständig für den Erwerb notwendiger Einrichtungsgegenstände und Hausrat genutzt und ein erneuter Antrag gestellt, ist dieser abzulehnen. Der Bedarf ist bereits einmal durch den Leistungsträger gedeckt worden.
Rz. 24.3.2.1.4	Die Pauschale für die Erstausrüstung beträgt: Haushaltsvorstand (inkl. Küche) 1.278,00 € Haushaltsvorstand (ohne Küche) 748,00 € je weitere volljährige Person 218,00 € je Kind 267,00 €
Rz. 24.3.2.2.4	Bei der Gewährung einer Teilausrüstung oder eines zusätzlichen Bedarfs ist auf die in der Anlage ausgewiesenen Werte zurückzugreifen.
Rz. 24.3.2.3.2	Die Pauschale für die Haushaltsgrundausrüstung beträgt: Haushaltsvorstand 125,00 € je weitere Person 18,00 €
Rz. 24.3.3.2.13	Der Bedarf für die Anschaffung eines Teppichbodens ist nicht in der Erstausrüstungspauschale enthalten. Sollte ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden, ist dieser Bedarf im angemessenen Umfang zusätzlich zur Pauschale zu gewähren.

Teil B - Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt

Rz. 24.6.2	Die Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung beträgt 135,00 €.
Rz. 24.6.4.2	Bei Mehrlingsgeburten wird für jedes Kind die volle Pauschale gewährt. Ausnahme: Mehrlingsgeburt ≠ erste Geburt innerhalb der letzten drei Jahre

Gesetzliche Grundlage

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2, Abs. 6 SGB II – Abweichende Erbringung von Leistungen

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Teil A: Erstausrüstung für Möbel

1. Zuständigkeit

1.1 Zuständigkeit bei Umzug

Grundsätzlich ist der Träger zuständig, in dessen Bereich die neu angemietete Wohnung liegt.

**24.1.1
Umzug**

1.2 Zuständigkeit bei Bestandswohnung

In den Fällen, in denen die Gewährung einer Erstausrüstung für eine bereits bewohnte Wohnung in Betracht kommt, ist grundsätzlich der Träger zuständig, in dessen Bereich die Wohnung liegt.

**24.1.2
Bestehende
Wohnung**

1.3 Abgrenzung zu anderen einmaligen Leistungen

Reparaturen und Anschaffungen von therapeutischen Geräten sind in § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II gesondert geregelt. Um eine einheitliche

**24.1.3
vorrangige
Regelungen**

Bearbeitung zu gewährleisten, wird auf die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit ([Link](#)) hingewiesen.

Bei der Ausstattung mit Wickelkommode und Kinderbett handelt es sich zwar ebenfalls um eine Ausstattung mit Möbeln und Haushaltsgegenständen, die Gewährung erfolgt jedoch im Rahmen der Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt (Teil B).

Renovierungskosten gehören nicht zu den nach § 24 Abs. 3 SGB II gesondert zu erbringenden Leistungen, sondern zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II.

2. Verfahren

2.1 Antrag

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind Bedarfe für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht vom Regelbedarf umfasst und daher gesondert zu erbringen. Die Leistungen werden gemäß den Vorschriften des SGB II nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu begründen.

24.2.1.1 Antrag und Begründung

Wird eine Teil-Erstaussstattung beantragt, ist dem Antrag eine Liste mit den benötigten Einrichtungsgegenständen beizufügen. Anhand dieser Liste ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in diesen Hinweisen der Umfang der Hilfe zu bestimmen.

24.2.1.2 Liste mit benötigten Gegenständen

2.2 Voraussetzungen

2.2.1 Bedarfsbezogene Leistungserbringung

Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung sind nicht darauf ausgerichtet, dass Leistungsberechtigte eine komplette Ausstattung benötigen. Der Begriff der Erstaussattung ist nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist daher, ob der beantragte Gegenstand erstmalig benötigt wird (z. B. Auszug aus einer Wohnung mit Einbauküche in eine Wohnung ohne Einbauküche). Folglich ist die Erstaussattung nicht auf eine Voll-Ausstattung beschränkt, sondern kann auch die Teil-Ausstattung einer Wohnung umfassen.

24.2.2.1.1 Bedarfsbezogener Anspruch

 BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R

Die Erstaussattung ist inhaltlich vom Erhaltungs- und Ersatzbedarf abzugrenzen. Erhaltungsbedarf umfasst die Reparatur, Modernisierung oder Verschönerung vorhandener Gegenstände. Ersatzbedarf liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte Gegenstände der Wohnungseinrichtung bereits besessen hat, diese jedoch z. B. durch einen Defekt nicht mehr benutzbar sind. Erhaltungs- und Ersatzbedarf sind aus dem Regelbedarf zu decken.

24.2.2.1.2 Begriffsdefinition

Um eine Erstaussattung handelt es sich, wenn Gegenstände erstmalig benötigt werden.

→ s. aber Entscheidung des BSG vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R hinsichtlich des Bedarfs für ein Jugendbett

2.2.2 Neuvermietung einer Wohnung – Umzug

Eine Beihilfe kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- a. bei Neuvermietung einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung,
- b. bei Neuvermietung einer Wohnung aus einem Untervermietverhältnis **von nicht nur kurzer Dauer** ohne eigenen Hausstand,
- c. bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,
- d. nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- e. nach einem Wohnungsbrand, sofern der Schaden nicht aus vorrangigen Ansprüchen bspw. aus einer Hausratversicherung oder Schadensersatz gedeckt werden kann,
- f. aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung erforderlich machen.

**24.2.2.2.1
Neuvermietung**

**24.2.2.2.2
erstmaliger
Bezug einer
Wohnung**

**24.2.2.2.3
Haftentlassung**

**24.2.2.2.4
Wohnungs-
brand**

**24.2.2.2.5
Sonstige
Gründe**

**24.2.2.2.6
durch Umzug
unbrauchbare
Möbel**

Eine Erstausrüstung ist auch zu gewähren für einzelne Einrichtungsgegenstände, die nach einem als notwendig anerkannten Umzug unbrauchbar geworden sind.

📖 BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R

Kein Anspruch besteht dagegen auf Ersatz oder die Neuanschaffung von Möbeln, weil alte Ausstattungsgegenstände zwar weiterhin funktionsfähig sind, aber nicht mehr gefallen, nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder ohnehin wegen Unbrauchbarkeit hätten ausgetauscht werden müssen.

📖 BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R

2.2.3 Erstausrüstung bei bereits bewohnter Unterkunft

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann es sich auch dann noch um eine Erstausrüstung handeln, wenn ein Leistungsempfänger bereits seit längerem in der Wohnung wohnt.

**24.2.2.3
Anspruch ohne
Umzug**

Voraussetzung ist,

- dass der Bedarf aktuell noch besteht und
- dass die Einrichtungsgegenstände in der Wohnung noch nicht vorhanden gewesen sind.

2.2.4 Leistungsgewährung bei sozialwidrigem Verhalten

Sofern ein Leistungsempfänger seine Bedürftigkeit bzgl. der Erstausrüstung sozialwidrig selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen lediglich gegen Kostenersatz nach § 34 SGB II erbracht werden.

**24.2.2.4
Beihilfe bei so-
zialwidrigem
Verhalten**

📖 BSG, Urteil vom 20.08.2009 – B 14 AS 45/08 R

2.2.5 Leistungsgewährung bei unangemessenem Wohnraum

Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Beihilfe für Wohnungserstaussstattung vorliegen, ist bei vorhandenem Bedarf stets eine Beihilfe zu gewähren, und zwar unabhängig von der Tatsache, ob die neue Wohnung ggf. unangemessen teuer ist.

**24.2.2.5
Unangemesse-
ner Wohnraum**

📖 LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.11.2012 – L 3 AS 5162/11

2.2.6 Sonderregelung U25-Jährige

Bei Personen unter 25 Jahren wird gem. § 24 Abs. 6 SGB II eine Erstaussstattung nur gewährt, wenn dem Umzug gem. § 22 Abs. 5 SGB II zugestimmt wurde oder hätte zugestimmt werden müssen.

**24.2.2.6
Regelung
U 25**

2.2.7 Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf

Aufgrund der Vorschrift des § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II können auch Personen gesondert zu erbringende Leistungen erhalten, die zwar keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den in § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II genannten Bedarf aber nicht voll aus eigenen Kräften und Mitteln decken können.

**24.2.2.7.1
Rechtsgrund-
lage**

In diesen Fällen kann der Einsatz des Einkommensüberhanges bis zu maximal sieben Monate verlangt werden. Für den Monat der Entscheidung ist der Einkommensüberhang in voller Höhe zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Einkommenseinsatz für bis zu weitere sechs Monate verlangt werden. Hierbei ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist. Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabweisbare Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z. B. Erstaussstattung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Höhe des Einkommenseinsatzes bzw. den Verzicht auf Berücksichtigung des Einkommens ist zu dokumentieren.

**24.2.2.7.2
Einkommens-
einsatz**

**24.2.2.7.3
Ermessen**

**24.2.2.7.4
Dokumentation**

Ggf. ist der Antragsteller auf den Einsatz von ungeschütztem Vermögen zu verweisen.

**24.2.2.7.5
Vermögen**

2.3 Ersatzbeschaffungen

Außer in den genannten Fällen einer „Erstaussstattung“ ist eine Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und Hausrat (inklusive Elektrogeräten) aus dem Regelsatz zu finanzieren. Beihilfen sind also grundsätzlich nicht zu gewähren.

**24.2.3
Ersatzbeschaf-
fungen**

2.4 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

In begründeten Einzelfällen, wenn ein „Ansparen“ aus dem Regelsatz nicht möglich ist und der Bedarf auch nicht aus dem Vermögen gedeckt werden kann, kommt für einen unabweisbaren Bedarf eine Hilfestellung in Form eines Darlehens in Betracht.

24.2.4.1 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

Rechtsgrundlage für die Bewilligung eines Darlehens bei unabweisbarem Bedarf ist § 24 Abs. 1 SGB II. Träger dieser Leistungen ist die BA. Insofern sind die entsprechenden fachlichen Hinweise zu beachten. Bei der Bewilligung eines Darlehens handelt es sich nicht um eine kommunale Leistung, so dass die Auszahlung bzw. Erstattung der Leistung über eine Buchungsstelle der BA zu erfolgen hat.

24.2.4.2 Verfahren

2.5 Hausbesuch

Zur Prüfung des Bedarfes und des Umfangs der Leistung sollte ein Hausbesuch geführt werden.

24.2.5 Hausbesuch

3. Bewilligung

3.1 Gebrauchtmöbel

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem gut erhaltenem Hausrat, wie er in den Gebrauchtmöbellagern angeboten wird, zumutbar. Abweichungen vom Grundsatz der Gebrauchtbeschaffung sind nachfolgend gekennzeichnet. Darüber hinaus kommt eine Bewilligung anhand von Neupreisen nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig gebraucht zu bekommen sind.

24.3.1 Gebrauchtmöbel

3.2 Höhe und Art der Leistungen

Grundsätzlich ist die Leistung als Geldleistung zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auszahlung im Rahmen des Ermessens per Gutschein nach § 24 Abs. 3 SGB II erfolgen. Die Gründe hierfür sind in der Akte zu dokumentieren.

24.3.2 Geldleistung

3.2.1 Erstausrüstung (Pauschale)

Der Kreis Segeberg macht von der gesetzlichen Möglichkeit des § 24 Abs. 3 S. 5 und 6 SGB II Gebrauch, pauschalisierte Beihilfen zu gewähren. Ist eine vollständige Erstausrüstung der Wohnung notwendig, so wird diese grundsätzlich in Form einer Pauschale gewährt. Aus dieser Wohnungseinrichtungspauschale ist die gesamte Einrichtung einschließlich Elektrogeräte (z. B. Lampen, Toaster, Bügeleisen) zu finanzieren. Der Bedarf ist somit grundsätzlich abgegolten.

24.3.2.1.1 Gewährung in Form einer Pauschale

Innerhalb des Pauschalbetrages kann der Leistungsbeziehende eigenverantwortlich entscheiden, welche Prioritäten er -im Rahmen des ihm verfügbaren Betrages- bei der Deckung seines Bedarfes setzt. Es besteht keine Nachweispflicht, wie der Pauschalbetrag tatsächlich verwendet wurde. Setzt der Hilfebedürftige die gewährten

24.3.2.1.2 Keine Nachweispflicht

Leistungen nicht oder nicht in voller Höhe zur Deckung des Erstaussstattungsbedarfes ein, bleibt dies zunächst unbeachtlich, da der Bedarf tatsächlich bestand und durch den Grundsicherungsträger gedeckt wurde. Wird vom Leistungsbeziehenden zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Antrag gestellt, so ist dieser abzulehnen. Die „Ersatzbeschaffung“ ist aus dem Regelsatz und entsprechenden Ansparungen zu realisieren.

24.3.2.1.3 Kein erneuter Bedarf

 LSG SAN, 24.11.2011, L 2 AS 81/08 und 14.02.2007 L 2 B 261/06 AS ER

Nachstehende Pauschalen sind für die Erstaussstattung mit Einrichtungsgegenständen zu berücksichtigen:

Haushaltsvorstand (inkl. Küche)	1.278,00 €
Haushaltsvorstand (ohne Küche)	748,00 €
jede weitere volljährige Person	218,00 €
jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	267,00 €

24.3.2.1.4 Höhe der Pauschalen

3.2.2 Teil-Ausstattung

Sind nur Teile der Wohnung neu auszustatten, weil bisher entsprechende Möbel nicht vorhanden waren, kann dies als Erstaussstattung angesehen werden.

24.3.2.2.1 Teilaussstattung

Beispiele:

Beihilfe für die Ausstattung der Küche, wenn in der vorherigen Wohnung eine Einbauküche vorhanden war, die nicht mitgenommen werden kann

24.3.2.2.2 Küche

Beihilfe für eine Waschmaschine nach der Trennung vom Ehegatten

24.3.2.2.3 Trennung

Achtung: Das gilt nur, wenn die benötigten Einrichtungsgegenstände (hier: Waschmaschine) Eigentum des anderen Partners sind. Handelt es sich um Eigentum des Antragstellers oder gemeinsames Eigentum der Ehegatten, muss sich der Antragsteller zunächst wegen der Aufteilung des Hausrats mit dem Ehegatten auseinandersetzen (siehe auch § 1586 b BGB). Ein Verweis auf die Klärung mit dem Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn auch diese(r) laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezieht.

 BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R

Bei der Gewährung von einzelnen Gegenständen im Rahmen einer Teilaussstattung oder dem Nachweis eines zusätzlichen Bedarfs insbesondere für einen Sichtschutz (s. Ziffer 4.4.7) oder Teppichboden (s. Ziffer 4.4.8) ist auf die in der *Anlage 2* ausgewiesenen Werte zurückzugreifen.

24.3.2.2.4 Gewährung einzelner Gegenstände

3.2.3 Hausrat

Die Hilfe zur Beschaffung einer Grundaussstattung mit Hausrat wird als Pauschale gewährt. Durch die Pauschale ist insbesondere der Bedarf an Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Bestecken,

24.3.2.3.1 Grundaussstattung

Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Dosenöffner, Eimer, Waschschüssel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber und sonstigem Küchenkleinbedarf abgedeckt.

Nachstehende Pauschalen sind für die Grundausrüstung mit Hausrat zu berücksichtigen:

Haushaltsvorstand	125,00 €
jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft	18,00 €

24.3.2.3.2
Höhe der
Pauschalen

3.3 Erstausrüstung für Wohnung inkl. Haushaltsgeräte

Dieses Kapitel befasst sich damit, welche Haushaltsgeräte und Einrichtungsgegenstände im Rahmen der Erstausrüstung grundsätzlich als notwendig erachtet werden können. Die notwendigen Haushaltsgeräte und Einrichtungsgegenstände sind bereits in die Ermittlung der Pauschalen für die Wohnungserstausrüstung eingeflossen. Ist eine Erstausrüstungspauschale zu bewilligen, dient dieses Kapitel lediglich als Information, was in der Pauschale enthalten ist.

24.3.3.1
Notwendigkeit von
Einrichtungsgegen-
ständen und Haus-
haltsgeräten

Wird eine Teilerstausrüstung beantragt, so ist die Notwendigkeit der Einrichtungsgegenstände anhand dieses Kapitels zu prüfen.

Die Auflistung der einzelnen Gegenstände ist nicht abschließend. Ausnahmen sind im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

24.3.3.2
Prüfung von Aus-
nahmen

3.3.1 Haushaltsgeräte

Nicht alle Haushaltsgeräte gehören zum notwendigen Lebensunterhalt. Die folgende Aufzählung enthält Aussagen über die gängigen Haushaltsgeräte und ist nicht abschließend. Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.

Bügelbrett

Hierfür besteht keine Notwendigkeit, da auf die Alternative, die Bügelarbeit auf einem (Ess-)Tisch auszuführen, verwiesen werden kann.

24.3.3.1.1
Bügelbrett

Bügeleisen

Ein Bügeleisen ist dem notwendigen Lebensunterhalt zuzurechnen. Die einfachste Ausführung ist ausreichend. Besondere Techniken sind nicht erforderlich.

24.3.3.1.2
Bügeleisen

Elektrorasierer

Eine Rasur ist grundsätzlich auch mit einem Nassrasierer möglich. Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

24.3.3.1.3
Elektrorasierer

Geschirrspüler

Ein Geschirrspüler gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

24.3.3.1.4
Geschirrspüler

Haar-Fön

Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

24.3.3.1.5
Haar-Fön

Herd ohne Backofen

Eine der Größe des Haushaltes angemessene Möglichkeit, warme Mahlzeiten zu bereiten, gehört zum notwendigen Bedarf. Die meisten Mietwohnungen sind allerdings bereits entsprechend ausgestattet. Anhand des Mietvertrages kann dies nachgeprüft werden. Bei der Hilfefewährung ist zu beachten, dass für Gasanschluss geeignete Geräte teurer sind.

24.3.3.1.6
Herd ohne Backofen

Kaffeemaschine/Eierkocher/Wasserkocher

Alle drei Geräte gehören nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Sie dienen alleine der Erleichterung der Zubereitung. Kaffee wird in einer Vielzahl von Haushalten - wie von alters her - "von Hand gebrüht". Eier können auf konventionelle Weise im Kochtopf gekocht werden. Wasser kann im Kochtopf erhitzt werden.

24.3.3.1.7
Kaffeemaschine
Eierkocher
Wasserkocher

Kühlschrank

Ein Kühlschrank gehört auch bei alleinstehenden Hilfesuchenden zum notwendigen Lebensunterhalt.

24.3.3.1.8
Kühlschrank

Mikrowelle

Eine Mikrowelle gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

24.3.3.1.9
Mikrowelle

Mixer

Ein elektrischer Mixer gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

24.3.3.1.10
Mixer

Nähmaschine

Eine Nähmaschine gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt

24.3.3.1.11
Nähmaschine

Rundfunk-/Fernsehgerät

Ein Rundfunk- / oder Fernsehgerät ist nicht Teil einer Erstausrüstung für die Wohnung, sondern aus dem Regelbedarf zu finanzieren, da es nicht der Bedarfsdeckung Wohnen dient, sondern der Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen.

24.3.3.1.12
Rundfunk- /
Fernsehgerät

 BSG, Urteil vom 24.02.2011 - B 14 AS 75/10 R

Staubsauger

Bedarf für ein gebrauchtes Gerät besteht, sofern die Wohnung bzw. Teile davon mit Teppichboden ausgelegt sind bzw. Räume mit größeren Teppichen versehen sind oder wenn die Beihilfe für die Erstausrüstung auch Teppichboden beinhaltet.

24.3.3.1.13
Staubsauger

Telefon

Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

24.3.3.1.14
Telefon

Tiefkühltruhe

Eine Tiefkühltruhe zählt auch heute noch zum gehobenen Lebensstandard. Anzeichen dafür ist, dass bei weitem nicht alle Familien ein solches Gerät besitzen. Die Tiefkühltruhe zählt nicht zu den Haushaltsgeräten, die zum Lebensunterhalt notwendig sind, sondern stellt nur eine Annehmlichkeit dar, auf die aber verzichtet werden kann.

24.3.3.1.15
Tiefkühltruhe

Den Leistungsberechtigten ist es zuzumuten, häufiger kleinere Mengen zu kaufen, auch wenn dies nicht immer zu den niedrigsten Preisen geschehen kann.

Toaster

Ein Toaster gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

**24.3.3.1.16
Toaster**

Waschmaschine

Der Gebrauch einer Waschmaschine gehört als notwendige hauswirtschaftliche Hilfe auch in Ein-Personen-Haushalten zum notwendigen Lebensunterhalt. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn der Leistungsberechtigte den Bedarf anderweitig decken kann. In Betracht kommt u.a. die Bereitstellung einer Waschmaschine in einem Mehrfamilienhaus durch Hausverwaltung oder Vermieter oder die Benutzung der Waschmaschine einer karitativen Einrichtung, von Verwandten oder Bekannten. Gesundheitliche Einschränkungen, Pflegebedürftigkeit o.ä. können im Einzelfall der Benutzung der Gemeinschaftswaschanlage entgegenstehen. Auf die Inanspruchnahme eines gewerblichen Waschsaloons kann nur verwiesen werden, wenn dieser für den Hilfebedürftigen unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist. Die Kosten hierfür sind im Regelbedarf enthalten.

**24.3.3.1.17
Waschmaschine**

(Küchen-)Waage

Eine Waage, um z. B. Zutaten zum Backen richtig zu portionieren, ist nicht erforderlich, da alternativ auf Messbecher, die den gleichen Zweck erfüllen, zurückgegriffen werden kann. Dieser ist in der Beihilfe für den Hausrat enthalten.

**24.3.3.1.18
(Küchen-)Waage**

Wäschespinne/-ständer/-leine

Eine Wäschespinne gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Die Kosten für einen Wäscheständer und Wäscheleine sind mit dem Regelbedarf abgegolten.

**24.3.3.1.19
Wäschespinne
Wäscheständer
Wäscheleine**

Wäschetrockner

Ein Wäschetrockner gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Eine Schleuder ist ebenfalls nicht erforderlich; eine Notwendigkeit könnte sich ergeben, sofern kein Trockenraum zur Verfügung steht und die Wohnung eine Trocknung der Wäsche ebenso nicht zulässt.

**24.3.3.1.20
Wäschetrockner**

Reparaturen

Die Reparatur von Haushaltsgeräten ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

**24.3.3.1.21
Reparaturen**

3.3.2 Wohnungseinrichtung

Aus dem nachfolgenden Kapitel geht hervor, welche Einrichtungsgegenstände und Möbel grundsätzlich zum notwendigen Wohnungsbedarf gehören. Die Einrichtungsgegenstände und Möbel sind den jeweiligen Räumen zugeordnet.

**24.3.3.2.1
Einrichtungsgegenstände**

Badezimmer

- ⇒ Spiegel bzw. Spiegelschrank
- ⇒ Lampe

**24.3.3.2.2
Badezimmer**

Nicht erforderlich ist ein Duschvorhang. Halter für Handtücher (z.B. Knopfleiste) sind schon so preisgünstig zu erwerben, dass diese aus dem Regelbedarf beschafft werden können. Eine Badezimmerngarnitur (Vorleger usw.) ist nicht erforderlich.

Küche

⇒ Küchenunterschrank und/ oder Hängeschrank, ggf. Küchenschrank
- je nach Familiengröße -

**24.3.3.2.3
Küche**

⇒ Tisch

⇒ Stühle

Als notwendig ist für jede Person je eine Sitzgelegenheit anzusehen. Sitzgelegenheiten für Besucher sind ebenso erforderlich.

⇒ Spüle

Sofern die Wohnung inkl. Einbauküche vermietet wird, ist der Vermieter verpflichtet, die Spüle zu stellen.

⇒ Lampe

In der Regel darf eine entsprechende Ausstattung von Küchen in Mietwohnungen erwartet werden. Ist das nicht der Fall und kann die leistungsberechtigte Person nicht zumutbar auf eine entsprechend eingerichtete Wohnung verwiesen werden, besteht Anspruch auf o. g. Gegenstände.

Wohnzimmer/Esszimmer

⇒ Esszimmertisch und -stühle, sofern nicht die Küche oder ggf. die Diele entsprechend ausgestattet ist

**24.3.3.2.4
Wohnzimmer
Esszimmer**

⇒ Schrank

⇒ Couchtisch

⇒ Sofa und Sessel - je nach Familiengröße -

⇒ Schlafcouch, sofern aufgrund beengter Raumverhältnisse dieser der Vorzug anstelle eines Bettes und Sitzmöbeln zu geben ist

⇒ Lampe und ggf. Leselampe

Schlafzimmer

⇒ Kleiderschrank

⇒ Spiegel, sofern keiner vorhanden ist

⇒ Lampe

**24.3.3.2.5
Schlafzimmer**

⇒ Doppel- bzw. Einzelbett inkl. Lattenrost, Matratze (Neuware!) und Bettwäsche (Kopfkissen, Bettdecke, je Person 2 Garnituren Bettlaken und Bettbezug) Bei der Bemessung der Hilfe für die Anschaffung von Matratzen ist großzügiger zu verfahren, falls gesundheitliche Gründe eine bessere Qualität erforderlich erscheinen lassen. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

Kinderzimmer/Jugendzimmer

⇒ Kleiderschrank

⇒ Tisch und Stuhl

⇒ Lampe und ggf. Tischlampe

⇒ Jugendbett

**24.3.3.2.6
Kinderzimmer
Jugendzimmer**

Zur Erstausrüstung einer Wohnung zählt auch die Anschaffung eines Jugendbettes, nachdem das Kind dem Gitterbett entwachsen ist. Bei

**24.3.3.2.7
Jugendbett**

der Beschaffung handelt es sich nicht um Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf, wenn erstmals ein der Körpergröße des Kindes angepasstes Bett benötigt wird. Im Unterschied zum laufenden Bedarf an Kinderkleidung tritt dieser Bedarf erstmalig auf. Damit einhergehend besteht ein Bedarf an folgenden Gegenständen: Lattenrost, Matratze, Bettdecke, Kopfkissen, Bettwäsche. Die Leistungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass dieser Bedarf lediglich einmal besteht.

 BSG, Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R

24.3.3.2.8
Wickeltisch
Kinderbett

Beihilfen für Kinderbett und Wickeltisch sind bereits durch Leistungen für Erstausrüstung bei Geburt abgedeckt.

Flur

- ⇒ Garderobe
- ⇒ Spiegel, sofern keiner vorhanden ist
- ⇒ Lampe

24.3.3.2.9
Flur

Vorhänge/Rollos/Gardinen

Grundsätzlich sind zur Verdunkelung ein Rollo oder Übergardinen als ausreichend anzusehen. Zusätzliche Gardinen sind nur zu bewilligen, wenn sie als Sichtschutz erforderlich sind, z. B. im Erdgeschoss an der Straße oder für das Schlafzimmer.

24.3.3.2.10
Vorhänge
Rollos
Gardinen

Teppichboden

Sofern kein Bodenbelag (bspw. Laminat, Fliesen, PVC) vorhanden ist, ist eine angemessene Beihilfe zu gewähren. Ein Teppichboden ist grundsätzlich nicht als notwendig anzuerkennen. Ausnahmen kommen in folgenden Fällen in Betracht:

24.3.3.3.11
Teppichboden

- Kinder im Alter bis zur Einschulung (bis einschließl. sechs Jahre) sind vorhanden und der vorhandene Bodenbelag ist nicht geeignet.
- Die Wohnung ist besonders fußkalt.
- Es lebt wenigstens ein Kind im Krabbelalter (bis einschließlich drei Jahren) im gemeinsamen Haushalt.

24.3.3.2.12
Ausnahmen

Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen, z. B. krankheitsbedingte Gründe. Ist die Notwendigkeit eines Teppichbodens/Teppichs anerkannt z. B. durch ein amtsärztliches Gutachten, kommt eine Hilfefewährung i. d. R. für das Wohnzimmer und Kinderzimmer in Betracht. Eine Ausstattung der übrigen Räume (insbesondere Küche, Bad und Flur) mit Teppichboden ist nicht erforderlich.

Der Bedarf für die Anschaffung eines Teppichbodens ist nicht in der Erstausrüstungspauschale enthalten. Sollte ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden, ist dieser Bedarf im angemessenen Umfang zusätzlich zur Pauschale zu gewähren.

24.3.3.2.13
Gewährung zusätz-
lich zur Pauschale

3.3.3 Transport- und Montagekosten

Die Übernahme von Transport- und Montagekosten (z. B. Herd oder Waschmaschine) kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z. B. wenn Leistungsempfänger*innen selbst dazu objektiv

24.3.3.3
Transport-/
Montage-

nicht in der Lage sind und auch keine Haushaltsangehörigen, Verwandte oder Bekannte haben, die helfen können.

kosten

Teil B: Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt

4 Verfahren

4.1 Antrag

Leistungen für die Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt werden gemäß den Vorschriften des SGB II nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu begründen.

**24.4.1
Antrag**

4.2 Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf

Aufgrund der Vorschrift des § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II können auch Personen gesondert zu erbringende Leistungen erhalten, die zwar keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den in § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II genannten Bedarf aber nicht oder nicht voll aus eigenen Kräften und Mitteln decken können.

**24.4.2.1
Rechtsgrund-
lage**

Die im Teil A, Ziffer 3.2.8 dieser Hinweise genannten Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

**24.4.2.2
Anwendung Zif-
fer 3.28**

4.3 Höhe und Art der Leistungen

Grundsätzlich ist die Leistung als Geldleistung zu erbringen.

**24.4.3.1
Geldleistung**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Auszahlung im Rahmen des Ermessens per Gutschein nach § 24 Abs. 3 SGB II erfolgen. Die Gründe hierfür sind in der Akte zu dokumentieren.

**24.4.3.2
Gutschein**

Es ist zu beachten, dass die Pauschale auskömmlich ist.

📖 BSG, Urteil vom 13.04.2011 – B 14 AS 53/10 R

5 Erstausrüstung für Bekleidung

5.1 Regelbedarf

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jede(r) Leistungsbe-rechtigte(r) über einen Grundbestand an Kleidung verfügt. Bedarfe auf Ergänzung oder Ersatz von Bekleidung sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren. Dabei kann Leistungsempfängern zugemutet werden, zur Deckung des Bedarfes Anteile des Regelbedarfes anzusparen. Dies gilt auch für die Beschaffung von Kleidung, die aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Es handelt sich um Bedarfe, die vorhersehbar und planbar sind.

**24.5.1
Regelbedarf**

5.2 zusätzlicher Bedarf

In seltenen Fällen kann aufgrund besonderer Umstände (z. B. Verlust der Bekleidung infolge eines nicht verschuldeten Wohnungsbrandes) die Bewilligung von Leistungen zur Beschaffung einer Erstausrüstung in Betracht kommen. Dabei muss zwar nicht die gesamte Bekleidung fehlen, aber es müssen wesentliche Teile fehlen, die es nicht rechtfertigen, den Bedarf aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

**24.5.2
zusätzlicher Bedarf**

5.3 Arbeitsbekleidung, besondere Anlässe, Haftentlassung

Arbeitskleidung fällt nicht als Bedarf an, da sie als notwendiges Arbeitsmittel vom Einkommen abzusetzen ist. Daher können für die Beschaffung von Arbeitskleidung keine Leistungen erbracht werden.

**24.5.3.1
Arbeitsbekleidung**

Für besondere Anlässe, wie z. B. Konfirmation, Kommunion, Hochzeit oder die Teilnahme an Beerdigungen naher Angehöriger kann keine Hilfe gewährt werden.

**24.5.3.2
Besondere Anlässe**

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung aus, da nach § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz die Justizvollzugsanstalten dem Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung stellen.

**24.5.3.3
Haftentlassung**

5.4 Pauschale

Zur Erstausrüstung für Bekleidung gehören z. B. Winter- und Sommerjacke, Hosen, Pullover, Hemden/Blusen, T-Shirts, Winterschuhe, Halbschuhe, Nachtwäsche, Unterwäsche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Leistung lediglich den für die Lebensführung unerlässlichen Bedarf an Bekleidung (Grundbedarf) abdecken soll.

**24.5.4.1
Umfang der Grundausstattung**

Die Pauschale für die Erstausrüstung für Bekleidung beträgt für Leistungsberechtigte:

**24.5.4.2
Höhe der Pauschale**

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| • der Altersgruppe 1 - 5 Jahre | 265,00 € |
| • der Altersgruppe 6 - 17 Jahre | 375,00 € |
| • der Altersgruppe 18 Jahre und älter | 475,00 € |

6 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

6.1 Definition

Die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt deckt einen Bedarf ab, der erstmals mit der Schwangerschaft bzw. Geburt entsteht. Ein Ansparen aus dem Regelbedarf ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht erforderlich.

**24.6.1
Definition**

6.2 Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung

Die Pauschale für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft wird frühestens ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt. Sie umfasst den für eine werdende Mutter entstehenden zusätzlichen Bedarf an Bekleidung z. B. für Umstandskleid bzw. Umstandshose und Unterwäsche. Sie beträgt **135,00 €**.

**24.6.2
Schwangerschaftsbekleidung**

6.3 Pauschale für Babyerstaussstattung

Die Leistungen für die Erstaussstattung bei Geburt umfassen sowohl Bekleidung (Babyerstaussstattung) als auch Einrichtungsgegenstände und werden rechtzeitig, d. h. zwei bis drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin gewährt und in einer Summe ausgezahlt. Die Pauschale umfasst sämtliche geburtsbedingten Bedarfe wie z. B. Säuglingserstaussstattung, Babybekleidung und Hygieneartikel sowie Kinderwagen, Kinderbett und Wickeltisch. Sie beträgt 480,00 €.

**24.6.3
Babyerstaussat-
tung**

6.4 Weiternutzung bei nachfolgenden Kindern

Die Pauschalen für die Babyerstaussstattung und die Einrichtungsgegenstände sind lediglich bei Geburt des ersten Kindes in voller Höhe zu gewähren. In der Bewilligung ist darauf hinzuweisen, dass die Benutzung der angeschafften Sachen auch für nachfolgende Kinder erwartet wird. Sofern die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurückliegt, ist nur die hälftige Pauschale zu bewilligen.

**24.6.4.1
Weiternutzung**

Diese Regelung wird grundsätzlich nicht auf Mehrlingsgeburten angewandt. Handelt es sich bei der Mehrlingsgeburt um die erste Geburt, wird für jedes Kind die volle Pauschale berücksichtigt, da nicht auf die Weiterverwendung bereits beschaffter Ausstattung verwiesen werden kann. Handelt es sich bei der Mehrlingsgeburt jedoch nicht um die einzige Geburt innerhalb der letzten drei Jahre, wird für ein Kind lediglich die hälftige Pauschale bewilligt.

**24.6.4.2
Mehrlingsgeburten**

6.5 Folgebedarf

In der Folgezeit entstehende Bedarfe sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

**24.6.5
Folgebedarf**

6.6 Zuwendungen Dritter

Leistungen der Krankenkasse oder anderer Einrichtungen, z. B. Hilfen der Stiftung „Mutter und Kind“ oder „Pro Familia“ bleiben unberücksichtigt.

**24.6.6
Zuwendungen
Dritter**

6.7 Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Werden im Rahmen der Kosten der Unterkunft ein Wohnflächenmehrbedarf und entsprechend höhere angemessene Aufwendungen für die Wohnung wegen eines Umgangsrechts anerkannt, besteht ein Anspruch auf Leistungen für ein Bett, Bekleidung u. Ä. muss das Kind mitbringen, so dass kein gesonderter Bedarf besteht.

**22.6.7
Bedarf im
Rahmen des
Umgangsrecht**

Anlage 1: Übersicht über die Pauschalen

Anzahl Personen	Erstausstattung	Hausrat	Gesamt
Einzelperson / Haushaltsvorstand (inkl. Küche)	1.278,00 €	125,00 €	1.403,00 €
Einzelperson / Haushaltsvorstand (ohne Küche)	748,00 €	125,00 €	873,00 €
je weitere volljährige Person	218,00 €	18,00 €	236,00 €
je Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	267,00 €	18,00 €	285,00 €

Anlage 2: Übersicht Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte

Wohnzimmer:

Couchtisch	20,00 €
2er Couch	126,00 €
3er Couch	156,00 €
Sessel	46,00 €
Schlafcouch	123,00 €
Schrank	85,00 €
Kommode	20,00 €
Stehlampe	13,00 €

Schlafzimmer:

Einzelbett	58,00 €
Lattenrost für Einzelbett	19,00 €
Matratze für Einzelbett	37,00 €
Doppelbett	130,00 €
Lattenrost für Doppelbett	38,00 €
Matratze für Doppelbett	74,00 €
Kleiderschrank	59,00 €
Nachtschrank	16,00 €
Spiegel	11,00 €

Bad:

Spiegel	11,00 €
Schrank	15,00 €
Alternative: Spiegelschrank	25,00 €

Küche:

Küchenschrank	45,00 €
Hängeschrank	27,00 €
Unterschrank	65,00 €
Tisch	32,00 €
Stühle (4 Stühle à 10 €)	40,00 €
Spüle	104,00 €

Flur:

Garderobe	10,00 €
Schuhregal	9,00 €

Sonstiges:

Lampen (inkl. Leuchtmittel)	10,00 €
Schreibtisch	24,00 €
Schreibtischstuhl	25,00 €
Regal	20,00 €
Bettwäsche (je Person)	25,00 €
Gardinen/Rollos/Vorhänge	(je Fenster) 10,00 €
Teppichboden	(je m ²) 5,00 €

Elektrogeräte:

Kühlschrank	103,00 €
Waschmaschine	182,00 €
Staubsauger	33,00 €
Herd	149,00 €
Bügeleisen	9,00 €